

2. in Nr. 6 f. 3. *β.* kommen „Schmuckfächer, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen“ in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern“;
5. in Nr. 25 *p.* treten, an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Sichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt . . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52  $\frac{1}{2}$  Kr.

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht . . . . . frei frei“;

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;

7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Nischen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schüsser (Kücher) aus Marmor und dergleichen.“

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

So geschrieben

Rudolfstadt, den 16. Juni 1865.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, K. S.

Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.